

Berufsverband deutscher Hörgeschädigtenpädagogen

Landesverband Baden-Württemberg

Satzung des Vereins

§ 1

Name, Sitz und Organisation

- (1) Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen – Landesverband Baden-Württemberg“ – nachfolgend „Landesverband“ genannt. Der Landesverband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.

Der Landesverband Baden-Württemberg gehört dem Berufsverbandes Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen (vormals Bund Deutscher Taubstummlehrer) an, dessen Satzung ausdrücklich anerkannt wird.

- (2) Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände. An jeder Schule für Hörgeschädigte in Baden-Württemberg kann ein Ortsverband gebildet werden. Jeder Ortsverband wählt einen Vertreter, der den Ortsverband im erweiterten Landesvorstand vertritt. Die Durchführung der Wahl und die Amtszeit des Ortsverbandsvorsitzenden regelt jeder Ortsverband selbst.
- (3) Der Sitz des Landesverbandes ist Stegen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Bildungs- und Fürsorgewesens für Menschen mit einer Hörschädigung und die Wahrnehmung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

Er nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung im Bereich der Erziehung und Bildung hörgeschädigter Menschen.

Zu diesem Zweck initiiert und unterstützt der Verein Maßnahmen, die der Bewahrung und Weiterentwicklung von Erziehungs-, Bildungs- und Beratungsangeboten für junge Menschen mit einer Hörschädigung dienen.

Der Verein veranstaltet Tagungen, die der beruflichen Fortbildung und des kollegialen Austausches seiner Mitglieder dienen.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Über eine Vergütung von Tätigkeiten, die über die Erfüllung der normalen Pflichten eines Mitglieds erheblich hinausgehen, entscheidet mehrheitlich der Vorstand. Dies gilt auch für eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26 a EStG.

- (5) Eine Vergütung darf eine den normalen Verhältnissen angemessene Zeit- und Materialentschädigung nicht überschreiten.
- (6) Mittel des Vereins werden erworben:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge.
 - b) durch Spenden.
 - c) durch Einnahmen aus Veranstaltungen u.ä..

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Landesverband kann jede natürliche Person sein, welche die staatliche Prüfung für das Lehramt an Hörgeschädigtenschulen abgelegt hat bzw. sich darauf vorbereitet oder als Lehrerin oder Lehrer an diesen Einrichtungen tätig ist. Ordentliches Mitglied kann auch werden, wer eine dem genannten Personenkreis vergleichbare fachliche Qualifikation besitzt.
- (2) Der Landesvorstand kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen, soweit sie die Voraussetzungen des §3 dieser Satzung nicht erfüllen.
- (3) Die Aufnahme in den Landesverband erfolgt nach schriftlicher Anmeldung. Der Landesvorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Von den Mitgliedern ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die Ernennung einer Person zum Ehrenmitglied beschließen. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (1) Austritt, der spätestens vier Wochen vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich beim Landesvorstand erfolgen muss. Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahrs wirksam.
- (2) Ausschluss, welcher vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied
 - a. das Ansehen des Vereins schädigt.
 - b. gegen die Satzung oder Bestimmungen des Vereins oder gegen Beschlüsse oder Weisungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung wissentlich und vorsätzlich verstößt.
 - c. den Mitgliedsbeitrag trotz Aufforderung nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist binnen vier Wochen Widerspruch möglich. Er ist schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben, soweit sie sich aus der Mitgliedschaft herleiten lassen, bestehen.

- (3) Tod

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesvorstand.
- (3) Der erweiterte Landesvorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie wird von der/dem Landesvorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre im Rahmen einer Landestagung statt. Sie wird vom Landesvorstand einberufen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
 - a. auf Beschluss des Landesvorstandes.
 - b. auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landesverbandes.
- (5) An den Mitgliederversammlungen dürfen außer den Mitgliedern nur geladene Gäste teilnehmen.
- (6) In den Mitgliederversammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Landesvorstand festgesetzt. Folgende Tagesordnungspunkte sind verbindlich:
 - a) Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Landesvorstandes,
 - d) Wahl der / des Landesvorstands,
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer,
 - g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (8) Beschlüsse werden, solange die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden so behandelt, als wären die Mitglieder nicht anwesend. Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (9) Anträge zur Tagesordnung müssen in schriftlicher Form spätestens 8 Tage vor den Mitgliederversammlungen beim Landesvorstand eingereicht werden.
- (10) Über die Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter und der/dem Protokollführerin/Protokollführer, zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden.
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. dem Kassenverwalter.
 - d. der Schriftführerin / dem Schriftführer.
 - e. den Beisitzern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorsitzende / den Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
 - (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr(e)/ sein Stellvertreterin/ Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach innen und nach außen, gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Etwaige Auslagen werden ihnen in angemessenem Umfang erstattet. Zur Erledigung wichtiger Verbandsaufgaben können weitere Personen herangezogen und gegebenenfalls angemessen honoriert werden.

§ 8

Der Erweiterte Landesvorstand

- (1) Der erweiterte Landesvorstand besteht aus dem Landesvorstand und den Vertretern der Ortsverbände. Die Vertreter der Ortsverbände können ihr Stimmrecht an ein anderes Mitglied ihres Ortsverbandes delegieren.
- (2) Der erweiterte Landesvorstand wird von der/dem Landesvorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Zu den Sitzungen können Gäste eingeladen werden.
- (4) Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der erweiterte Landesvorstand unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Berufsverbandes kann nur von einer Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vermögen des Berufsverbandes. Es ist nur eine Verwendung für wohltätige, wissenschaftliche oder andere gemeinnützige Zwecke möglich. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist nicht gestattet.

§10

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der §§ 21-79 BGB.